

Geschäftsstelle

Jungfraustrasse 38
Postfach 312
3800 Interlaken

T 033 822 43 72
F 033 821 08 67
region@oberland-ost.ch

Unsere Referenz Stefan Schweizer
Direkt T 033 822 43 72
E-mail stefan.schweizer@oberland-ost.ch
OS-Nr. 452\.\stn_rkoo_kkfg_20110530.doc

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kultur
Vernehmlassung KKFG
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Ort, Datum Interlaken, 30. Mai 2011

info.kfg@erz.be.ch

Kopie

Vernehmlassung zur Revision des kantonalen Kulturförderungsgesetzes KKFG Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Pulver,
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zur Revision des kantonalen Kulturförderungsgesetzes Stellung nehmen zu können, dankt Ihnen die Regionalkonferenz Oberland-Ost bestens. Wir haben bereits im Rahmen der Vorarbeiten an diversen Workshops und Soundingboards Anliegen unsererseits einbringen können. Dank dieses breit abgestützten und fundierten Prozesses ist aus unserer Sicht nun eine gute gesetzliche Vorlage entstanden.

In der Region Oberland-Ost war bisher keine Kulturkonferenz eingesetzt. Neu soll für den Kanton Bern die Kulturförderung flächendeckend organisiert werden. Wir begrüßen diesen Grundsatz, dass sich künftig alle Gemeinden regionsweise an der Kulturförderung beteiligen werden.

Zu einzelnen Punkten äussern wir uns gerne detaillierter:

Art. 3

Die im Gesetz aufgeführten Ziele der Kulturförderung unterstützen wir ebenso wie die Definition der Kulturförderung als gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden. Wir würden es als sinnvoll erachten, wenn bereits in Artikel 3 nebst dem Kanton und den Gemeinden auch die Regionalkonferenzen oder die entsprechende regionale Organisation (Gemeindeverband) aufgeführt werden.

Art. 19

Bei der Kostenverteilung für die Betriebsbeiträge an zu fördernde Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung lehnen wir die "Variante Kulturstrategie" ab und favorisieren die Formulierung in Artikel 19. Trotz Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden leisten die Gemeinden mit 55 bis 57,5 Prozent Anteil immer noch einen höheren Beitrag an die Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung.

Art. 22

Wir erachten es als wenig sinnvoll, in den einzelnen Leistungsverträgen mit den Kulturinstitutionen auch die einzelnen Beiträge der Gemeinden zu regeln. Dies sollte vorzugsweise in der

Beatenberg
Bönigen
Brienz
Brienzwiler
Därigen
Gadmen
Grindelwald
Gsteigwiler
Gündlischwand
Guttannen
Habkern
Hasliberg
Hofstetten
Innertkirchen
Interlaken
Iseltwald
Lauterbrunnen
Leissigen
Lütschental
Matten
Meiringen
Niederried
Oberried
Ringgenberg
Saxeten
Schattenhalb
Schwanden
Unterseen
Wilderswil

Verordnung gemäss Artikel 38 Absatz 2 in Ergänzung zu Buchstabe e (Kriterien für die Kostenverteilung) geregelt werden.

Art. 23

Absatz 2 dieses Artikels hält fest, dass die Beschlüsse der Regionalversammlung über die Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen abschliessend sind und somit dem fakultativen Referendum nicht unterstellt werden (Begründung: Beschleunigung des Verfahrens). Dies bedeutet eine massive Änderung gegenüber bisher geltendem Recht. Zudem orten wir hier einen Widerspruch zu Absatz 3, wonach den Stimmberechtigten und den Gemeinden das Initiativrecht über die Kündigung eines Leistungsvertrags zugestanden wird. Wir schätzen den Aufwand für ein allfälliges Kündigungsverfahren als grösser ein, als für einen referendumsfähigen Beschluss.

Änderungsantrag zu Artikel 23 Absatz 2: Die Regionalversammlung beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung. Die Gemeindevertreter...

Art. 27

Wir sind erfreut, dass unser früher bereits eingebrachtes Anliegen, mehrere Gemeinden gemeinsam als "Standortgemeinden" bezeichnen zu können, in Artikel 27 aufgenommen worden ist. Gerade für den Raum "Bödeli" (Interlaken, Matten, Unterseen) ist diese Möglichkeit von grosser Bedeutung.

Entschädigung der Regionalkonferenzen

Dass künftig die bestehenden Regionalkonferenzen die Förderung von Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung koordinieren sollen, erachten wir als richtig. Diese neue Aufgabe der Regionalkonferenzen muss über eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion entschädigt werden. In 'Kapitel 5. Übertragung von Aufgaben' vermissen wir die ausdrückliche Erwähnung der Aufgaben der Regionalkonferenzen (resp. der regionalen Organisation) und deren Entschädigung. Wir erachten es als notwendig, im KKFG festzuhalten, dass die Regionalkonferenzen für ihre zu erbringenden Leistungen zu entschädigen sind. Die Regelung mittels Globalbeitrag an die Regionalkonferenzen gemäss Artikel 20 Absatz 1 beinhaltet diese Aufgabenentschädigung laut Absatz 2 jedenfalls nicht.

Die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz Oberland-Ost bittet Sie höflich um Berücksichtigung unserer Eingaben im Rahmen der Vernehmlassung. Die Stossrichtung des neuen kantonalen Kulturförderungsgesetzes zielt in die richtige Richtung. Wir sind überzeugt, dass der Kanton Bern mit dem revidierten Kulturförderungsgesetz eine moderne Grundlage erhält für die anspruchsvolle Umsetzung der Kulturförderung.

Freundlich grüssen



Peter Flück, Präsident
Regionalkonferenz Oberland-Ost



Stefan Schweizer, Geschäftsführer
Regionalkonferenz Oberland-Ost

- Kopie an:
- GL-Mitglieder RKO
 - (per E-Mail) - Regionsgemeinden Oberland-Ost
 - Arbeitsgruppe Kultur RKO
 - National- und Grossratsmitglieder Region Oberland-Ost
 - Ständeratsmitglieder Region Berner Oberland
 - Volkswirtschaft Berner Oberland
 - Netzwerk Berner Regionen